



Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2016/2226(INI)

25.10.2016

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für internationalen Handel

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits zur Änderung des Abkommens zwecks Ausweitung der Bestimmungen des Abkommens auf den bilateralen Handel mit Textilien in Anbetracht des Auslaufens des bilateralen Textilabkommens
(16384/1/2010 - C7-0097/2011 - 2010/0323(NLE) - 2016/2226(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Ulrike Lunacek

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist darauf hin, dass die Textilbranche, insbesondere die Baumwollerzeugung, der wichtigste Bereich für den Handel zwischen der EU und Usbekistan ist; weist in diesem Zusammenhang mit Nachdruck darauf hin, dass die EU die Ausweitung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens umfassend nutzen sollte, um zu gewährleisten, dass die usbekischen Behörden nach dem plötzlichen Tod des Präsidenten einen Übergangsprozess vorantreiben, der zu einer besseren Regierungsführung, zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, zu demokratischen Reformen und zu einer spürbaren Verbesserung der Menschenrechtssituation führt;
2. begrüßt die erheblichen Fortschritte, die seit 2013 zum Problem der Kinderarbeit in Usbekistan erzielt wurden, unter anderem die Annahme von Gesetzen, nach denen Kinderarbeit verboten ist; fordert die Behörden auf, sich weiter in einer landesweiten Sensibilisierungskampagne zu engagieren, damit die Kinderarbeit vollständig beseitigt wird; verweist auf die Bedeutung der diplomatischen Bemühungen der EU in diesem Zusammenhang, insbesondere auf die Entschließung des Parlaments von 2011, mit der das Abkommen vorübergehend ausgesetzt wurde und das zur aktiven Einbindung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der Weltbank führte;
3. erkennt an, dass eine weitere Zusammenarbeit mit der Regierung Usbekistans notwendig ist, in dem Bemühen, zu einem kontinuierlichen Abbau der Zwangsarbeit zu gelangen; ist der Ansicht, dass zwar generell Fortschritte erzielt wurden, was den Abbau der Zwangsarbeit betrifft, die Tendenz jedoch nicht stabil ist; weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Zahl der Menschen, die direkt zur Teilnahme an der Baumwollernte gezwungen werden, seit Entsendung der Beobachtermission der IAO zwar zurückgegangen ist, die Menschen aber offenbar nach wie vor auf indirektere und subtilere Weise unter Druck gesetzt und sich zur unfreiwilligen Teilnahme verpflichtet fühlen;
4. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die EU die Maßnahmen der usbekischen Behörden weiterhin überwachen wird; behält sich das Recht vor, die Kommission und den Rat zu ersuchen, die Artikel 2 und 95 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit auszulösen, damit sämtliche erforderlichen allgemeinen und spezifischen Maßnahmen ergriffen werden können, falls das Problem der Kinderarbeit wieder auftritt und andere Formen der Zwangsarbeit nicht beseitigt werden;
5. ist besorgt über Meldungen unabhängiger Beobachter, wonach der Staat im Rahmen der Arbeit vor der Ernte im Jahr 2016 Bürger zur Zwangsarbeit eingesetzt hat, unter anderem Beschäftigte im öffentlichen Dienst und Studierende;
6. begrüßt, dass die Regierung Usbekistans gestattet hat, dass die IAO die Baumwollernte beobachtet, und dass sie zugesagt hat, im Rahmen eines nationalen Programms für menschenwürdige Arbeit umfassend mit der IAO zusammenzuarbeiten; sieht der Berichterstattung der IAO über die Baumwollernte 2016 in Usbekistan mit Interesse entgegen; ist ferner der Auffassung, dass das Parlament einen Gesamtüberblick über den Übergangsprozess in Usbekistan erhalte, wenn es diese Übergangsphase beobachten

würde;

7. fordert den nächsten Präsidenten Usbekistans auf, ein neues Menschenrechtsparadigma einzuführen und die anhaltende Zwangsarbeit und Kinderarbeit während der Baumwollernte zu beenden;
8. ist der Ansicht, dass das Parlament seine Zustimmung zu dem Abkommen nur geben kann, wenn konkret nachgewiesen wurde, dass substanzielle und messbare Fortschritte bei der vollständigen Abschaffung der Kinderarbeit und gewisse Fortschritte bei der Beseitigung aller anderen Formen der Zwangsarbeit erzielt wurden und die IAO diese Fortschritte bestätigt hat, da dies den gemeinsamen handelspolitischen Zielen der EU entspricht, bei denen die Werte der EU geachtet werden müssen; ist der Ansicht, dass diese Zustimmung ein positives Zeichen an die usbekische Regierung wäre, damit diese ihre Bemühungen um eine vollständige Beseitigung der Kinderarbeit und aller anderen Formen der Zwangsarbeit fortführt und die Zusammenarbeit mit der EU vertieft;
9. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die von der EU in den vergangenen Jahren geleistete Unterstützung, deren Schwerpunkt auf die Rechtsstaatlichkeit und die Justiz lag und die darauf abzielte, Reformen einzuleiten und die Arbeit des usbekischen Parlaments zu optimieren, greifbare Ergebnisse liefern muss;
10. fordert die usbekischen Behörden auf, ihre Anstrengungen hin zu einer weiteren Modernisierung und Diversifizierung der Landwirtschaft des Landes zu intensivieren, und zwar mit anhaltender Unterstützung der EU sowie der Weltbank und anderer internationaler Geber;
11. ist der Ansicht, dass die EU durch ihre Unterstützung auch darauf abzielen sollte, eine Abkehr der Baumwollproduktion in Usbekistan von der Monokultur anzustreben und die Exportabhängigkeit des Landes durch Diversifizierung seiner Wirtschaft zu reduzieren, zumal sich dadurch auch die Umwelt, die sich in einem katastrophalen Zustand befindet, schrittweise erholen dürfte – insbesondere wenn man bedenkt, was vom Aralsee und dessen Zuflüssen noch übrig ist;
12. weist mit Nachdruck darauf hin, dass der Rat 2009 und 2010 die EU-Sanktionen aufhob, „um die usbekische Regierung zu weiteren substanziellen Schritten zur Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechtslage vor Ort zu ermutigen“, und er ferner erklärte, er werde „die Menschenrechtslage in Usbekistan ständig genau beobachten“, und „Tiefe und Qualität des Dialogs und der Zusammenarbeit (hingen) von den usbekischen Reformen (ab)“;
13. fordert die Vizepräsidentin der Kommission / Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, den Übergangsprozess als Gelegenheit zu nutzen, Usbekistan dazu anzutreiben, in den nächsten Monaten konkrete, messbare Verbesserungen der Menschenrechtslage zu erzielen; weist mit Nachdruck darauf hin, dass konkrete Verbesserungen die Bedingungen umfassen sollten, die die EU-Außenminister 2010 festgelegt hatten;
14. begrüßt, dass der Gewerkschaftsbund Usbekistans dem Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB) im Oktober 2015 als assoziiertes Mitglied beigetreten ist; hebt die Rolle hervor, die die usbekischen Gewerkschaften bei der Gewährleistung

menschenwürdiger Arbeitsbedingungen und dem Schutz der Arbeitnehmerrechte spielen; fordert die usbekische Regierung auf, in diesem Zusammenhang umfassend mit den Gewerkschaften zusammenzuarbeiten; fordert die usbekischen Gewerkschaften auf, sich verstärkt für die vollständige Beseitigung der Zwangsarbeit einzusetzen;

15. fordert die usbekischen Behörden mit Nachdruck auf, ihre internationalen Zusagen in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte uneingeschränkt einzuhalten; begrüßt, dass sie anlässlich des 24. Jahrestags der usbekischen Verfassung einen Vorschlag für eine Amnestie angekündigt haben; fordert die usbekischen Behörden mit Nachdruck auf, in diesem Zusammenhang ebenfalls politische Gefangene freizulassen, diese während der Untersuchungshaft besser zu behandeln und ihr hartes Vorgehen, die Verhaftungen und Verurteilungen zu beenden; fordert die usbekische Regierung auf, verstärkt mit den internationalen Institutionen zusammenzuarbeiten, unter anderem bei 11 Sonderverfahren vor dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UNHCR)¹;
16. erwartet, dass der EAD in der 10. Runde des für November 2016 vorgesehenen Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und Usbekistan alle schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen entschieden zur Sprache bringt und dafür sorgt, dass bei diesen Sitzungen verstärkt auf Ergebnisse geachtet wird;

¹ Die Beschreibung der 11 Sonderverfahren ist unter folgendem Link abrufbar:
<http://spinternet.ohchr.org/Layouts/SpecialProceduresInternet/ViewCountryVisits.aspx?Lang=en&country=UZ>
B. Für einen allgemeinen Überblick über die Sonderverfahren des UNHCR siehe
<http://www.ohchr.org/en/HRBodies/SP/Pages/Welcomepage.aspx>.

**ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS**

Datum der Annahme	24.10.2016
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 48 -: 4 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Lars Adaktusson, Michèle Alliot-Marie, Nikos Androulakis, Francisco Assis, Petras Auštrevičius, Elmar Brok, Klaus Buchner, James Carver, Fabio Massimo Castaldo, Javier Couso Permuy, Andi Cristea, Georgios Eptideios, Anna Elżbieta Fotyga, Michael Gahler, Sandra Kalniete, Tunne Kelam, Janusz Korwin-Mikke, Andrey Kovatchev, Eduard Kukan, Ilhan Kyuchyuk, Arne Lietz, Barbara Lochbihler, Sabine Lösing, Ulrike Lunacek, Andrejs Mamikins, Ramona Nicole Mănescu, Tamás Meszerics, Javier Nart, Demetris Papadakis, Ioan Mircea Pașcu, Vincent Peillon, Alojz Peterle, Kati Piri, Cristian Dan Preda, Jozo Radoš, Jaromír Štětina, Dubravka Šuica, Charles Tannock, László Tókéš, Ivo Vajgl, Johannes Cornelis van Baalen, Geoffrey Van Orden, Boris Zala
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Ana Gomes, Javi López, Juan Fernando López Aguilar, Antonio López-Istúriz White, Urmas Paet, Jean-Luc Schaffhauser, Helmut Scholz, Bodil Valero
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Biljana Borzan, Karoline Graswander-Hainz, Marijana Petir, Ivan Štefanec